

Furchtbare Juristen in und aus Koblenz und Umgebung (1933-1945)

Vortrag

von Joachim Hennig

am 27. Januar 2023 in Andernach

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, heute bei Ihnen zu sein und zu Ihnen am Internationalen Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus sprechen zu können. Heute vor 81 Jahren, am 27. Januar 1945, wurde das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz von Truppen der Roten Armee befreit. Das ist ein wichtiger Gedenktag zur Erinnerung, zur Mahnung und Warnung und zum Innehalten.

Heute geht es aber auch noch um ein anderes wichtiges Datum, um den 30. Januar 1933, die sog. Machtergreifung der Nationalsozialisten. Zwischen diesen beiden Daten liegen 12 Jahre – 12 Jahre Diktatur, Terror und schließlich die schrecklichsten Verbrechen in der Menschheitsgeschichte. Lassen Sie, meine Damen und Herren, sich mitnehmen auf eine Zeitreise in diese 12 Jahre, in das dunkelste Kapitel unserer Geschichte. Die Reise wird eine gute Stunde dauern, hier beginnen und Sie auch in unsere Nachbarländer führen, aber keine Sorge, ich bringe Sie am Ende doch wieder hierher zurück.

Damals, vor 90 Jahren, war hier Revolution, auch hier in Andernach, in Koblenz, vor allem in Berlin und im gesamten damaligen Deutschen Reich. Die neuen Machthaber der „Hitler-Bewegung“ nannten es „nationale Revolution“. Diese nationale Revolution war nicht eigentlich gewalttätig, umstürzlerisch, sie war weitgehend gewaltfrei und scheinbar legal. Die Revolutionäre hatten es nicht nötig, gewalttätig zu sein, die Macht fiel ihnen in den Schoß. Und das, nachdem sie 10 Jahre zuvor mit Waffengewalt den Umsturz beim Marsch auf die Feldherrnhalle versucht hatten und am 9. November 1923 in München kläglich gescheitert waren. Wie vor kurzem die sog. Reichsbürger mit dem Sturm auf den Deutschen Bundestag wollten sie mit dem Marsch auf die Feldherrnhalle in München mit Waffengewalt die gewählte Regierung absetzen und die Macht im Land an sich reißen. Bei diesem Hoch- und Landesverrat am 9. November 1923, also vor fast 100 Jahren, kamen Hitler, Ludendorff und die 2.000 Nazis weiter als die Reichsbürger heute, aber sie scheiterten damals noch. Bekanntlich wurde Hitler bei diesem Hitler-Putsch mit anderen festgenommen und zu einer lächerlichen Strafe von 5 Jahren Festungshaft verurteilt – von denen er nur wenige Monate verbüßte, während der er seine Propagandaschrift „Mein Kampf“ verfasste und dann seine politische Tätigkeit fortsetzte.

Aus diesem Putsch hatte Hitler gelernt. Künftig wollte er nur noch „legal“ zur Macht kommen. In einem anderen Hochverratsprozess, dem Ulmer Reichswehrprozess, ließ

ihn das Reichsgericht im Herbst 1930 zwei Stunden lang als Zeuge eine Propagandarede halten, in der er den sog. Legalitätseid schwor. Auf die Frage des Gerichts, wie er sich die Errichtung des Dritten Reiches vorstelle, antwortete Hitler:

„Die Verfassung schreibt nur den Boden des Kampfes vor, nicht aber das Ziel. Wir treten in die gesetzlichen Körperschaften ein und werden auf diese Weise unsere Partei zum ausschlaggebenden Faktor machen. Wir werden dann allerdings, wenn wir die verfassungsmäßigen Rechte besitzen, den Staat in die Form gießen, die wir als die richtige ansehen.“ Auf die Nachfrage des Vorsitzenden Richters „Also nur auf verfassungsmäßigem Wege?“ entgegnete Hitler „Jawohl“. Gleichwohl kündigte Hitler in seiner Aussage an, dass nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten das „Novemberverbrechen von 1918 seine Sühne finden“ und „Köpfe in den Sand rollen“ würden.

Die Richter am höchsten deutschen Gericht ließen Hitler weiter Propaganda machen, anstatt ihm das Wort zu verbieten und ihn festnehmen zu lassen. Denn dieser Plan war nichts anderes an die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens – nach einer zunächst in den Bahnen der Gesetze ablaufenden Übernahme der Regierung sollten anschließend „Köpfe rollen“.

Meine Damen und Herren: Das ist der Stoff, mit dem wir uns heute beschäftigen wollen: Welche Bedeutung hatten das Recht und die Juristen für die Machteroberung, den Machterhalt, die Verbreitung von Gewalt und Terror bis hin zum Völkermord in Deutschland und im ganzen von Deutschland besetzten Europa? Und wie war das alles in Koblenz und Umgebung?

Dass die Justiz dabei versagte, konnte man beispielhaft schon an dem Hitler-Prozess und an dem Ulmer Reichswehrprozess sehen. Anstatt Hitler wegen Hochverrats angemessen zu bestrafen, ließ man ihn Propaganda machen, „Mein Kampf“ schreiben und seinen Legalitätseid schwören.

Daraufhin setzte Hitler seinen im Legalitätseid beschriebenen Plan in die Tat um. Seine „Bewegung“, die mehr als eine formale Partei sein wollte, wurde stärkste Fraktion im Reichstag und er deren Vorsitzender - und am 30. Januar 1933 Reichskanzler des Deutschen Reichs.

Und die Juristen in Koblenz und Umgebung? Was machten die? Die machten das, was die Juristen überall im Deutschen Reich machten: sie traten in die NSDAP ein. Da gab es einen großen „Nachholbedarf“, denn bis zur Machtübernahme der Nazis waren nicht viele von ihnen „Pg“ – Parteigenosse – geworden. Das lag u.a. daran, dass sie sich in ihrer großen Mehrheit als „unpolitisch“ empfanden, sie waren zumeist sehr konservativ und auch reaktionär, hielten sich aber für „unpolitisch“ und über den Parteien stehend. Außerdem waren ihnen die überall herumlaufenden und sich prügelnden SA-Leute zu rabaukenhaft, zu „proletenmäßig“. Die Distanz der Juristen zur NSDAP war also keine politische Entscheidung, erst recht kein Widerstand gegen die Hitler-Bewegung“, sondern stattdessen Standesdünkel.

Das änderte sich schlagartig im März 1933. In Scharen traten die Richter, Staatsanwälte und übrige Justizbeschäftigte sowie auch Rechtsanwälte in die NSDAP ein. Das waren die sog. Märzgefallenen. Bis zum Mai 1933 setzte sich diese Welle fort, das waren die „Maiveilchen“. Plötzlich hatten es die Juristen mit dem Parteieintritt sehr eilig. Grund dafür war, dass die NSDAP im Mai eine Mitgliedersperre verfügte. Die Partei wollte nicht um jeden Preis neue Mitglieder haben, davon gab es schon genug, an die 2 Millionen. Die Nazis wollten „Kämpfer“ für die nationale Revolution und keine Opportunisten und Karrieristen, die um des beruflichen Fortkommens willen oder aus anderen persönlichen Gründen in die Partei eintreten wollten. Wer dieses Eintrittsdatum im Mai 1933 verpasste, musste bis Ende 1937 warten, erst dann nahm die NSDAP wieder Mitglieder auf. Wie das laufen würde, wusste man 1933 natürlich nicht und bis dahin hatte man als Nicht-Parteimitglied schon manche Chance vertan.

Wie Hitler und seine „nationale Revolution“ bei den Juristen im ganzen Deutschen Reich ankamen, konnte man beim ersten Deutschen Juristentag nach der Machtübernahme der Nazis sehen. Er fand Ende September/Anfang Oktober 1933 – also 8 Monate nach dem 30. Januar 1933 – statt. Sehen Sie dazu das Titelblatt der Deutschen Richterzeitung, der Verbandszeitschrift des Deutschen Richterbundes, von Oktober 1933. Es zeigt 12.000 und mehr Juristen, Richter, Staatsanwälte und anderes Justizpersonal sowie Rechtsanwälte beim Deutschen Juristentag. Vor dem Reichsgericht in Leipzig waren sie alle versammelt, hoben die rechte Hand zum Deutschen Gruß und schworen den „Rütli-Schwur“.

Dieser Schwur war Ende des 13. Jahrhunderts eine Verabredung von Vertretern drei Schweizer Urkantone zum bewaffneten Aufstand gegen die tyrannischen Habsburger auf der Rütli-Wiese. Er gehört zum Nationalmythos der Schweiz. Bei uns berühmt wurde er durch das Drama von Friedrich Schiller „Wilhelm Tell“. Früher war das Pflichtlektüre in der Schule. Heute kennt das kaum noch ein junger Mensch. Die Eidformel lautet:

**„Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern,
in keiner Not uns trennen und Gefahr.
Wir wollen frei sein, wie die Väter waren,
eher den Tod, als in der Knechtschaft leben.
Wir wollen trauen auf den höchsten Gott
und uns nicht fürchten vor der Macht der Menschen.“**

Die mehr als 12.000 Juristen verballhornten den Befreiungsschwur zu einem Schwur auf den Führer Adolf Hitler und schworen:

**Wir schwören beim ewigen Herrgott,
wir schwören bei dem Geiste unserer Toten,
wir schwören bei all denen, die das Opfer einer**

**volksfremden Justiz einmal geworden sind,
wir schwören bei der Seele des deutschen Volkes,
dass wir unserem Führer auf seinem Wege als deutsche
Juristen folgen wollen bis zum Ende unserer Tage.**

Wenn wir es auch nicht von einzelnen Personen wissen, so ist doch davon auszugehen, dass unter diesen 12.000 Juristen auch Juristen aus Koblenz und Umgebung waren, die den Rütli-Schwur sprachen.

Nicht dabei waren sicherlich die jüdischen und die den Nazis aus politischen Gründen missliebigen Juristen. Diese hatten sie sehr bald aus ihren Ämtern und Kanzleien entfernt. Das begann schon Ende März 1933 im Zuge des sog. Judenboykotts. Da wurden jüdische Juristen aus den Gerichtssälen vertrieben. Das geschah nicht in Koblenz, aber etwa in Köln. Köln erwähne ich hier und auch später, weil der Landgerichtsbezirk Koblenz damals zum Oberlandes-gerichtsbezirk Köln gehörte – das OLG Koblenz wurde erst nach dem Zweiten Weltkrieg eingerichtet.

Eine Woche später wurde diese wilde Vertreibung „legalisiert“. Am 7. April 1933 ergingen zwei Gesetze. Das eine Gesetz war das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ und das andere Gesetz das „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“. Beide Gesetze enthielten – erstmals – einen „Arierparagrafen“. Danach waren bis auf gewisse Ausnahmen alle jüdischen Richter und Staatsanwälte in den Ruhestand zu versetzen. Das geschah mit § 3 des Gesetzes. § 4 des Gesetzes regelte ebenso die zwangsweise Ruhestandsversetzung für politisch missliebige Juristen. – Das gleiche galt nach dem „Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft“ für Rechtsanwälte, denen nahm man die Zulassung zurück. – Beide Gesetze erließ übrigens die Reichsregierung – und nicht das Parlament, der Reichstag. Das ging damals so. Der Reichstag hatte zwei Wochen vorher das sog. Ermächtigungsgesetz beschlossen, Danach konnten Gesetze auch von der Reichsregierung erlassen werden, Das war die Selbstentmachtung des Parlaments.

Von diesen beiden Gesetzen waren in Koblenz und Umgebung einige Juristen betroffen, vor allem jüdische Rechtsanwälte. Aber auch jüdische Beamte. Das war einmal der jüdische Gerichtsassessor Fritz Dreyfuss. Er war schon beim Gericht in Köln eine Woche zuvor attackiert worden. Dann wurde er als Jude entlassen. Das klappte aber nicht, weil er „Frontkämpfer“ im Ersten Weltkrieg war - er hatte immer an vorderster Front gekämpft, war dreimal schwer verwundet worden und hatte sich dann jedes Mal wieder freiwillig zum Weiterkämpfen gemeldet. Für solche „Frontkämpfer“ gab es eine Ausnahme, so dass er auf diesem Weg nicht entlassen werden konnte. Er wurde aber doch noch entlassen und zwar weil er auch Mitglied der SPD und damit politisch missliebiger war. Die Entlassung erfolgte also nach § 4 des Gesetzes, für diesen Personenkreis gab es keine Ausnahme. Umgehend emigrierte Dreyfuss mit seiner Familie nach Frankreich, fasste beruflich aber nicht mehr Fuß.

Von diesen Maßnahmen war auch der jüdische Gerichtsreferendar Jakob Schönwald betroffen. Die Regelung im „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“

wurde auf dem Verordnungsweg auch für Gerichtsreferendare ausgeweitet. Jakob Schönwald emigrierte daraufhin nach Holland, heiratete dort und wanderte 1934 nach Palästina aus. Auch dort hatte er einen schweren Start, arbeitete Jahre später dann als Abschätzer für Versicherungen.

Ebenfalls entlassen wurde der jüdische Erste Staatsanwalt Dr. Georg Krämer, der bei der Staatsanwaltschaft Koblenz beschäftigt war. Er musste aber wieder eingestellt werden, weil er zur zweiten Ausnahme nach dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ gehörte. Er war Rittmeister im Ersten Weltkrieg gewesen, aber vor allem ein sog. „Altbeamter“, der schon vor dem 1. August 1914 Beamter war. Für diesen Personenkreis galt ebenfalls eine Ausnahme. Dr. Krämer war dann noch einige Jahre Staatsanwalt in Koblenz, wurde aber nach den Nürnberger Rassengesetzen vom 15. September 1935 endgültig entlassen. Mit 70 Jahren wurde er mit der 4. Deportation von Koblenz aus am 27. Juli 1942 in das Altersghetto/Konzentrationslager Theresienstadt/Terezin verschleppt. Nach drei Monaten kam er dort – wie man so sagt – um.

Eine Personalveränderung gab es auch an der Spitze des Landgerichts Koblenz. Der Präsident des Gerichts, Dr. Ernst Hermsen, wurde an das OLG Hamm versetzt und dort Senatspräsident und Vorsitzender zweier für politische Strafsachen zuständiger Senate. Damit fiel er „weich“. Er hat vielleicht eine Gehaltsstufe eingebüßt, das war aber auch alles. Nach dem Krieg wurde er von den Besatzungsmächten als Präsident des OLG Hamm ernannt. Hermsen trat dann aber bald zurück, als allgemein bekannt wurde, dass er als Senatsvorsitzender ab 1933 viele „furchtbare“ Urteile zu verantworten hatte.

Die Machtübernahme der Nazis wirkte sich also in der Personalpolitik – bis auf einige jüdische Juristen und die Umbesetzung an der Spitze des Landgerichts Koblenz nicht weiter aus. Nachfolger von Hermsen als Landgerichtspräsident in Koblenz wurde übrigens ein gewisser Dr. Bartman, ein alter Pg., der aus dem Ruhestand reaktiviert wurde.

Ähnlich scheinbar geringfügig waren die Änderungen bei der Gerichtsorganisation. Den Gerichtsaufbau ließen die Nazis im Wesentlichen unverändert. Der Instanzenzug ging – wie heute – von den Amtsgerichten zu den Landgerichten. Den Landgerichten waren die Oberlandesgerichte übergeordnet und das höchste Gericht war das Reichsgericht. Die Nazis schufen innerhalb dieses Gerichtsaufbau allerdings besondere Spruchkörper. Das waren zum einen die bekannt-berühmten Sondergerichte. Sie waren den Landgerichten angegliedert. Es gab sie aber nicht bei jedem Landgericht, sondern nur ein einziges Sondergericht in einem Oberlandesgerichtsbezirk. Und im Oberlandesgerichtsbezirk Köln war das Sondergericht dem Landgericht Köln angegliedert – in Koblenz gab es damals also (noch) kein Sondergericht.

Weitere von den Nazis neu eingerichtete Gerichte waren die Erbgesundheitsgerichte. Sie wurden durch das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ geschaffen und den Amtsgerichten angegliedert. In Deutschland gab es 220 dieser

Erbgesundheitsgerichte – eins auch in Koblenz. Diese Gerichte entschieden darüber, ob psychisch Kranke, Behinderte u.a. nach dem genannten Gesetz zwangsweise zu sterilisieren seien. Zu Beginn der NS-Herrschaft waren das sehr wichtige Maßnahmen zur NS-„Rassenhygiene“. Besetzt waren die Erbgesundheitsgerichte mit einem Amtsrichter als Vorsitzendem und zwei Ärzten als Beisitzer. Der Zwangscharakter der Sterilisationen ergab sich nicht nur daraus, dass Ärzte und Anstaltsleiter den Antrag auf Sterilisation stellen konnten, sondern auch daraus, dass der Eingriff gegen den Willen des Betroffenen mit der Anwendung unmittelbaren Zwangs erfolgen konnte. Man geht heute von ca. 350.000 bis 400.000 Zwangssterilisationen aus. Damit wurde – um Ihnen die Dimension zu verdeutlichen – fast jede/jeder 100. Deutsche/r im fortpflanzungs-fähigen Alter zwangsweise sterilisiert.

Hier zeige ich Ihnen eine Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts Koblenz. Vorsitzender war – wie in all diesen Verfahren - der Amtsgerichtsrat Arntz Er war auch nach dem Krieg weiter Richter am Amtsgericht Koblenz

Ich komme noch einmal zu den Sondergerichten zurück. Wie ich sagte, gab es in Koblenz zunächst kein solches Sondergericht. Zuständig für Koblenz und Umgebung war vielmehr das Sondergericht Köln. Nun war es auch nicht so, dass die Sondergerichte in der Anfangsphase aus der Sicht der Nazis besonders schwerwiegende Fälle zu entscheiden hatten. Die Sondergerichte wurden bereits mit der Verordnung vom 21. März 1933 eingerichtet, also kurz nach dem Reichstagsbrand am Abend des 27. Februar 1933. Und aus diesem Zusammenhang ergaben sich auch ihre Aufgaben. Die waren in § 2 der Verordnung geregelt. Danach waren die Sondergerichte vor allem zuständig für Straftaten, die sich aus der sofort nach dem Brand erlassenen Reichstagsbrand-Verordnung ergaben. Das waren keine sehr schwerwiegenden Fälle. Die Aburteilung schwerwiegender Fälle war auch nicht die Aufgabe der Sondergerichte. Sie sollten vielmehr die politischen Gegner unterhalb der Schwelle des Hoch- und Landesverrats aburteilen. Dabei hatten sie den Auftrag, möglichst schnell und damit wirkungsvoll die nicht-kommunistischen Gegner zu bestrafen. „Nicht-kommunistisch“ deshalb, weil so gut wie alles, was die Kommunisten machten, als ein hochverräterisches Unternehmen galt und nach anderen Regeln und durch andere Spruchkörper bestraft wurde. Wir kommen darauf noch zurück.

Gegen die Entscheidungen der Sondergerichte gab es kein Rechtsmittel. Typische Verfahren vor den Sondergerichten jener frühen Zeit waren etwa die Verfahren wegen Verstöße gegen Verbote, die auf § 4 der Reichstagsbrand-VO gestützt waren. Das waren zum Beispiel Verfahren wegen „Betätigung für die Internationale Bibelforscher-Vereinigung“, wie die Zeugen Jehovas damals noch hießen.

Strafwürdig war danach, was die Zeugen Jehovas heute auch tun: das Gehen von Haus zu Haus und das Werben für ihren Glauben. Das führte etwa zu einem Verfahren des Sondergerichts Köln, das im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Koblenz im Jahre 1937 tagte. Das richtete sich gegen 21 Zeugen Jehovas, von denen 19 als „Staatsfeinde und Volksverräter“ zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden. Der

„Kopf“ dieser Zeugen Jehovas war der Neuwieder Fritz Michaelis. Er und seine Frau Liesbeth wurden zu einem Jahr und vier Monaten bzw. zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Was die Gestapo von solchen Strafurteilen der Gerichte hielt, erkennt man daran, dass ihr oft die Strafhaft nicht ausreichte, um die Zeugen Jehovas mundtot zu machen. So verschleppte die Gestapo Fritz Michaelis nach vollständiger Verbüßung seiner Strafe anschließend in das Konzentrationslager Dachau. Ein Jahr später kam er dort ums Leben. Seine Frau Liesbeth zog nach ihrer Entlassung aus der Strafhaft nach Berlin. Auch dort blieb sie ihrem Glauben treu, schloss sich einer widerständigen Organisation an und versteckte fahnenflüchtige Glaubensbrüder. Als dies entdeckt wurde, nahm man sie in Haft und verurteilte sie zu fünf Jahren Zuchthaus, die sie bis zu ihrer Befreiung verbüßte.

Ein besonderes Sondergericht war der Volksgerichtshof. Er wurde im Jahr 1934 eingerichtet und zugleich verschärfte man die Strafbestimmungen für Hoch- und Landesverrat.

Daraufhin wurden alle Hoch- und Landesverratsverfahren – und davon gab es bei den Nazis sehr, sehr viele – zunächst dem beim Volksgerichtshof zugeordneten Staatsanwalt, dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, vorgelegt. Der entschied nach der Schwere des Vorwurfs. Die „schwereren“ Fälle zog er an sich und klagte diese beim Volksgerichtshof an. Die „leichteren“ Fälle gab er an die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten ab. Die klagten diese Fälle dann bei den politischen Strafsenaten der Oberlandesgerichte an – also etwa bei denen, denen der erwähnte Dr. Hermsen beim Oberlandesgericht Hamm vorstand.

Vom Volksgerichtshof haben Sie, meine Damen und Herren, sicherlich ein bestimmtes Bild. Es wird geprägt von dessen Präsidenten Dr. Roland Freisler und den Verfahren gegen die Verschwörer des 20. Juli 1944. Dieses Bild ist richtig – aber nur für die Zeit ab 1942, als Freisler, den man später den Mörder in roter Robe nannte, Präsident des Volksgerichtshofs war. In der Zeit davor, der Vorkriegszeit, von der wir hier sprechen, war das noch anders. Da gab es weniger Verfahren und deutlich weniger Todesurteile. Das will ich Ihnen hier in dieser Aufstellung zeigen.

Das heißt aber nicht, dass der Volksgerichtshof in der Zeit bis zum Zweiten Weltkrieg nicht auch hart strafe. Es gab halt „nur“ nicht so viele Todesurteile.

Weniger schwerwiegende Fälle wurden wie gesagt bei den Oberlandesgerichten angeklagt und von denen abgeurteilt. Ein Beispiel dafür ist der Neuwieder Kommunistenprozess. Im Spätsommer 1933 fand dieser gegen 27 Männer und eine Frau aus Neuwied und Umgebung statt. Denen wurde vorgeworfen, von Anfang Juni 1933 bis zu ihrer Verhaftung Ende Juli 1933 kommunistische Zeitungen und Zeitschriften verteilt sowie Mitgliedsbeiträge für die KPD eingesammelt zu haben. Diese Tätigkeiten wurden als Vorbereitung zum Hochverrat angeklagt. Das damals zuständige Oberlandesgericht Kassel sprach sieben Angeklagte frei, ihnen konnte eine Beteiligung an den Aktivitäten nicht nachgewiesen werden. Die übrigen 21 Angeklagten verurteilte es zu längeren Gefängnis- und auch Zuchthausstrafen.

Insgesamt war das keine zwei Monate währende Reden miteinander, das Verteilen von Zeitschriften und das Sammeln von Mitgliedsbeiträgen Anlass für 15 Jahre Gefängnis und 16 Jahre und 6 Monate Zuchthaus, insgesamt also für 31 Jahre und 6 Monate Freiheitsentzug.

Wir haben jetzt über die besonderen Gerichte gesprochen, über die Sondergerichte und den Volksgerichtshof. Aber es gab ja auch weiterhin die ordentlichen, die „normalen“ Gerichte. Die arbeiteten weiter. Sie verhandelten in den „normalen“ Strafverfahren, wegen kleiner Diebstähle, kleineren Betrügereien, Körperverletzungen usw.

Daneben gab es auch hier politische Verfahren, jedenfalls solche mit politischem Einschlag. Befasst waren damit die Strafkammern der Landgerichte. Auch sie hatten eine politische Funktion wahrzunehmen und sie nahmen sie auch wahr.

Ein Beispiel politischer Justiz waren die Sittlichkeitsprozesse gegen Priester und Ordensangehörige. Die meisten von ihnen wurden beim Landgericht Koblenz verhandelt. Ausgelöst wurde diese Prozesswelle durch einen Vorfall in der Pflgeanstalt Ebernach bei Cochem. Dieser machte die Gestapo auf den Missbrauch von Pflgelingen dort aufmerksam. Daraufhin zog die Gestapo von Kloster zu Kloster und unterzog die Ordensleute, die Schüler und insbesondere kranke und schwachsinnige Pflgelinge eingehenden Verhören. Ziel war die Aufdeckung gleichgeschlechtlicher Betätigungen, es ging um „Unzucht mit Abhängigen“.

Meine Damen und Herren, damit ich nicht falsch verstanden werde. Natürlich hat es damals solche Missbrauchsfälle gegeben – sie gibt es heute noch, und das in einem unerträglichen Umfang. Die Aufklärung und Strafverfolgung dieser Fälle sind nicht das Problem. Das Problem war – und deshalb erwähne ich diese Fälle hier - etwas anderes. Es war die Instrumentalisierung dieser Vorfälle zu politischen Zwecken. Den Nazis ging es in erster Linie nicht um Aufklärung und Strafverfolgung, sondern um politische Schauprozesse der „feineren Art“, um katholischen Kirchenkampf. Mit den Prozessen sollten die Angeklagten und mit ihnen die katholische Kirche lächerlich gemacht werden. Ziel war es, den Einfluss und die „Macht“ der katholischen Kirche im katholischen Rheinland zu brechen. Deutlich wird das etwa in den Schlagzeilen, mit denen die Zeitungen fast täglich über diese Prozesse berichteten. Hier einige Kostproben: „Die Orgien des Bruders Nikodemus“, Pater Linus, ein Satan in Mönchskutte“, Der Liebesschlaf des Bruders Basilius“, „Die Kartoffelküche als Lasterhöhle“, „Feuchtfröhliche Orgien im Klosterkeller“, usw.

Und die Justiz ließ das mit sich und ihren Prozessen machen. Das ging so weit, dass Goebbels, Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und Präsident der

Reichskulturkammer, im späten Frühjahr 1936 die weitere Durchführung dieser Sittlichkeitsprozesse verbot – damit die Sportler und Gäste der Olympischen Spiele im Sommer 1936 in Berlin davon nichts mitbekamen. Das Koblenzer Landgericht „gehorchte“ und führte keine Verhandlungen mehr durch. Als die Olympischen Spiele vorbei und die Gäste aus aller Herren Länder wieder weg waren, ordnete Goebbels die Fortsetzung der Sittlichkeitsprozesse an. Das Koblenzer Landgericht „gehorchte“ wiederum und setzte die Prozesse fort.

Ein weiterer Bereich des politischen Strafrechts vor den ordentlichen Strafgerichten waren die Verfahren wegen „Rassenschande“. „Erfunden“ wurde der Straftatbestand der „Rassenschande“ durch eines der „Nürnberger Gesetze“, durch das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935. Mit diesem wurde der Geschlechtsverkehr zwischen Juden und „Ariern“ (im Gesetzeswortlaut: „Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“) verboten. Verboten war danach sowohl der Geschlechtsverkehr in der Ehe (§ 1 bezog sich auf die Eheschließung nach 1935) als auch der außereheliche Geschlechtsverkehr (§ 2).

Das waren ganz schlimme Prozesse. Sie waren auch ganz eigen konstruiert. Bestraft werden konnte nur der beteiligte Mann, nicht auch die Frau. Und das gleichgültig, ob der Mann Jude oder Nicht-Jude war. Hintergrund war, dass man die Frau brauchte – als Zeugin, denn sonst konnte ja so gut wie keiner gegen den Mann aussagen. Sie können sich vorstellen, dass damit Denunziationen Tor und Tür geöffnet waren. So konnte die Frau bei enttäuschter Liebe u.a. den Mann bei der Gestapo anschwärzen und ihn bestrafen lassen. Immer wieder heizte das Hetzblatt „Der Stürmer“ die Stimmung gegen solche „Rassenschande“ an. Es bot auch eine Plattform für öffentliche Denunziation. Sogar Leser beteiligten sich an dieser Schmier- und Denunziationskampagne. So auch in Koblenz, von wo aus es ein Leserbrief sogar bis in den „Stürmer“ schaffte.

Eine weitere Besonderheit war, dass die jüdischen Verurteilten generell deutlich schärfer bestraft wurden als die „arischen“. Diese Männer, vor allem Juden, erhielten vielfach Zuchthausstrafen und waren dann vorbestraft. Als Vorbestrafte waren sie weiteren Maßnahmen ausgesetzt und konnten nach der Strafverbüßung in Konzentrationslager kommen. Dieses Schicksal drohte auch den Frauen, vor allem den jüdischen. Sie verschleppte man ebenfalls in KZs.

In Deutschland gab es mehr als 2.000 solcher Verurteilungen wegen Rassenschande. Drei Verfahren vor dem Landgericht Koblenz will ich hier kurz ansprechen. Das erste Verfahren betraf den 57-jährigen Witwer Max Kaufmann. Er wohnte in Untermiete in Koblenz und soll einer anderen Untermieterin, einer „Arierin“, auf dem Flur des Hauses einen Kuss gegeben und ihr von hinten an die Brust gefasst haben. So denunziert, bestritt er das Geschehen. Das Gericht glaubte aber der schwachsinnigen und zwangssterilisierten Frau und verurteilte den Juden wegen versuchter

Rassenschande – der Kuss war also die Rassenschande – zu einem Jahr und drei Monaten Zuchthaus.

Ein anderes Rassenschandeverfahren richtete sich gegen den früheren Rechtsanwalt Albert Trum. Seit 1933 hatte Trum als Jude Berufsverbot. 1935 wurde er mit einer „Arierin“ im Hause seiner Schwester gesehen. Daraufhin berichtete das „Koblenzer Nationalblatt“ wiederholt in schamloser Weise über die beiden und den Prozess. 1936 verurteilte das Landgericht Koblenz Trum wegen Rassenschande zu einem Jahr und 4 Monaten Gefängnis. Nach Verbüßung der Strafe verschleppte man ihn ein Jahr später im Rahmen des Pogroms vom 9./10. November 1938 („Reichspogromnacht“) wie 30.000 jüdische Männer auch in das KZ Dachau. Nach einigen Wochen kam er unter der Auflage, sofort auszuwandern, frei. Albert Trum floh nach Shanghai - und lebte dort unter katastrophalen Verhältnissen im dortigen Ghetto. Nach dem Krieg wanderte er in die USA aus und fristete sein Leben als Packer – bei dem geflüchteten Juden deutscher Staatsangehörigkeit Albert Trum ging es nicht vom Tellerwäscher zum Millionär, sondern umgekehrt vom Rechtsanwalt zum Packer.

Ein drittes Verfahren betraf den in Andernach geborenen Edgar Lohner. Mit einer Gruppe bündischer Jugendlicher fuhr er 1937 zur Weltausstellung nach Paris und dann im folgenden Jahr nochmals dorthin. In Paris lernte er einen exponierten politischen Gegner der Nazis und zwei jüdische Mädchen kennen. Mit dem einen Mädchen kam es in Paris zum Geschlechtsverkehr. Daraufhin wurde Edgar Lohner von Landgericht Koblenz wegen Rassenschande zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Hier sehen Sie den Urteileingang. Mitgewirkt an diesem Urteil haben der Landgerichtspräsident Dr. Bartman und der Gerichtsassessor Dr. Brabeck. Auf letzteren kommen wir nachher noch zurück.

Die Strafe war vergleichsweise milde, vielleicht weil er „Arier“ war, wahrscheinlich aber auch weil gegen ihn ein weiteres Verfahren vor dem Volkgerichtshof wegen Hochverrats schwebte. Lohner wurde danach vom Volkgerichtshof wegen des Kontakts zu dem exponierten politischen Gegner der Nazis in Paris zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Edgar Lohner überlebte den Krieg und war später Professor in den USA und zuletzt Professor für Vergleichende Literaturwissenschaften an der Universität Mainz.

Diese Beispiele zeigen, dass die Strafjustiz einen wesentlichen Beitrag zur Verfolgung in der NS-Zeit beigetragen hat. Aber es war nicht nur die Strafjustiz, die die Nazis und ihre Helfer politisierten und zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft missbrauchten. Tendenzen zur „Politisierung“ gab es auch in anderen Justizbereichen.

Ein Beispiel dafür ist die Zivilgerichtsbarkeit. Sicher waren die meisten Prozesse auch damals unpolitisch. Um diese geht es hier nicht. Es geht auch nicht um den Anteil solcher Verfahren an der Gesamtzahl der Zivilprozesse. Für die Bewertung der Justiz in der NS-Zeit kommt es vielmehr darauf an, wie die Gerichte gerade die „politischen“ Fälle entschieden. Dabei muss man feststellen, dass sie ebenfalls einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Diskriminierung politisch und rassistisch Verfolgter

„geleistet“ haben Betroffen davon waren – weil sie mehr als andere NS-Opfer am Wirtschafts- und Rechtsleben teilnahmen und anders als die politischen Gegner zunächst nicht „reihenweise“ in den Konzentrationslagern verschwanden – vor allem die Juden.

Ein solcher Bereich war die sog. Rassenmischehe, die Frage, ob sich ein arischer Ehepartner von seinem jüdischen allein deshalb scheiden lassen konnte, weil dieser Jude/Jüdin war. Das soll hier aber nicht vertieft werden.

Eingehen möchte ich aus dem Zivilrecht nur auf die Kündigungsprozesse gegen jüdische Mieter. Eigentlich hatten die Mieter aufgrund eines Gesetzes aus dem Jahr 1923 Mieterschutz. Ihnen durfte nur gekündigt werden, wenn sie ein besonderer Kündigungsgrund vorlag, und das ging nur durch eine Kündigungsklage. Nach der Machtübernahme der Nazis, der „nationalen Revolution“, stellte sich die Frage, ob dieses Mieterschutzgesetz aus der Weimarer Zeit auch für jüdische Mieter noch galt und ob nicht das bloße Judesein eines Mieters ein Kündigungsgrund darstellte. Das Landgericht Koblenz bejahte in einem Urteil vom 30. Dezember 1938 beides. Zum einen urteilte es, dass das Mieterschutzgesetz von 1923 nach der „nationalen Revolution“ der Nazis und deren Kampf gegen die Juden überhaupt nicht mehr galt – obwohl es nie ausdrücklich aufgehoben worden war. Und zum anderen entschied es, dass Juden, allein deshalb weil sie Juden waren, eine erhebliche Belästigung für den Vermieter und die anderen Hausbewohner darstellten. Damit setzte es Juden auf die Straße. Das war dann der Anstoß dafür, dass die Gemeinden Juden in sog. Judenhäusern einwiesen, dort unter sehr beengten Verhältnissen konzentrierten und damit eine wichtige Voraussetzung für deren Kontrolle und Deportation schufen.

Mit der Entfesselung des Zweiten Weltkriegs durch Hitler am 1. September 1939 veränderte sich wie so vieles auch die Justiz. Eine Folge war, dass neue und ganz scharfe Strafvorschriften ergingen. Eine war die Kriegssonderstrafrechts-Verordnung, eine andere die Volksschädlinge-Verordnung. Nach der letztgenannten Verordnung war „Volksschädling“, wer „vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine Straftat begeht“. In diesem Fall wurde „unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat“ erforderte.

Außerdem wurde die Zahl der Gerichte vermehrt, zum einen hier im sog. Altreich, Das führte dazu, dass in Dezember 1940 ein Sondergericht auch beim Landgericht Koblenz eingerichtet wurde. Zum anderen wurden Gerichte, Sondergerichte in den besetzten Ländern eröffnet, so in Luxemburg, Polen und in der Tschechoslowakei. Eine weitere Folge war, dass Richter und Staatsanwälte - wie andere Bürger auch – verstärkt und immer mehr als Soldaten eingezogen wurden. Dadurch fehlten sie - wie man so sagte - an der „inneren Front“, also bei dem, was die Nazis und andere auch „Rechtsprechung“ nannten. In der Folge wurden deshalb die Gerichtsorganisation und die Besetzung der Gerichte „vereinfacht“.

Für die Sondergerichte in den besetzten Ländern brauchte man Personal. Das rekrutierte man aus dem Altreich, auch aus Koblenz. Das war etwas für Leute, die sich dort profilieren und Karriere machen wollten.

Einer von ihnen war Josef Abbott. Abbott war zunächst bei der Staatsanwaltschaft Koblenz und dann in Trier tätig. Im Frühjahr 1941 ging er in das besetzte Polen und wurde Staatsanwalt beim Sondergericht Danzig. Dort war er für Kriegswirtschaftsstrafaten, wie Schwarzhandel und den Diebstahl von Hühnern u.ä. zuständig. Das waren also eigentlich unpolitische, harmlose Verfahren, Bagatellstrafsachen. So erscheint es aber auch nur auf den ersten Blick. Ein ehemaliger Justizbeamter beim Sondergericht Danzig berichtete später über Abbott wie folgt:

Der von mir verdächtige Abbott war, trotzdem er gehbehindert war (durch einen Klumpfuß), schon am Anfang des Krieges bei der Danziger HJ in führender Stellung. Als Staatsanwalt war er der „Danziger Freisler“, der „Danziger Blutanwalt“ usw. genannt. Nach der Einrichtung der Hinrichtungsstätte in Danzig im Jahre 1943 wurde diese besichtigt. Hierzu kamen auch alle Staatsanwälte. Das von der Strafanstalt Berlin-Tegel gelieferte Fallbeil wurde von den besichtigenden Staatsanwälten ausprobiert, indem ein Justizwachtmeister, der für die kommenden Hinrichtungen als „Henkerhelfer“ vorgesehen war, einen sehr starken Vollgummireifen ohne Drahteinlage unter das Fallbeil legte. Das herunterfallende Beil zerschnitt diesen Reifen glatt.

Ein Besichtigender fragte die Anwesenden nun: „Na, wer liefert uns den ersten Delinquenten?“ Wie aus einem Munde riefen alle Staatsanwälte: „Natürlich Abbott!“ Worauf Abbott sagte: „Ja, selbstverständlich, das lasse ich mir nicht nehmen, das Fallbeil wird durch mich stark in Anspruch genommen, dann brauche ich nicht immer die Opfer nach Königsberg zur Hinrichtung schicken.“ Abbott war der gefürchtetste Staatsanwalt beim Sondergericht und man sprach damals in Beamtenkreisen darüber, dass 90% der Opfer, die durch den Antrag Abbotts zum Tode verurteilt und auch hingerichtet wurden, entweder unschuldig waren oder aber nicht die Todesstrafe als Sühne hätten bekommen dürfen.

Gegen Kriegsende kehrte Abbott in das Rheinland zurück. Im Entnazifizierungsverfahren wurde er degradiert zum Hilfsstaatsanwalt und erhielt eine dreijährige Gehaltskürzung, war aber wieder bei der Staatsanwaltschaft Koblenz tätig. Dann wurde er an Polen ausgeliefert – damals galt noch nicht das Grundgesetz und das Verbot, Deutsche an das Ausland auszuliefern (heute: Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG) Abbott wurde vor ein polnisches Gericht gestellt und das verurteilte ihn im Jahr 1950 zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe. Im Mai 1955 war er wieder hier – als Spätest-Heimkehrer – und sechs Wochen später wieder in Amt und Würden bei der Staatsanwaltschaft Koblenz.

1961 feierte Abbott sein 25-jähriges Dienstjubiläum. Dazu sprach ihm Ministerpräsident Peter Altmeier Dank und Anerkennung aus. Aber die

Vergangenheit holte Abbott ein. Das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ brachte einen Bericht über ihn und seine Tätigkeit beim Sondergericht in Danzig. Dabei erwähnte er ein Verfahren gegen eine Danziger Hausfrau, die sich in größerem Umfang Lebensmittelkarten verschafft hatte, die sie dann für sich verbrauchte und auch an andere verkaufte. Abbott sorgte dafür, dass sie als „Volksschädling“ zum Tode verurteilt und mit dem Fallbeil hingerichtet wurde.

In den Folgejahren kam immer mehr über Abbotts Tätigkeit beim Sondergericht Danzig ans Licht – wie etwa der zuvor erwähnte Bericht des ehemaligen Justizbeamten. Alles konnte ihm aber letztlich nichts anhaben. Als Erster Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Koblenz ermittelte Abbott dann Anfang der 1970er Jahre u.a. gegen den Leiter des Europa-Hauses in Bad Marienberg, Adolf Kanter, wegen Untreue. Von der Tätigkeit an diesem Verfahren, das mit der Parteispendenaffäre der CDU zu tun hatte, wurde er aber abrupt und ohne Begründung abgelöst. Abbott wurde dann doch noch zum Oberstaatsanwalt befördert und erhielt von damaligen Ministerpräsidenten Bernhard Vogel erst zu seinem 40-jährigen Dienstjubiläum und dann zu seiner Versetzung in den Ruhestand den Dank und die Anerkennung des Landes Rheinland-Pfalz. In den 1980er Jahren, als die Parteispendenaffäre Flick hochkam, wurde das Verfahren gegen Kanter noch einmal aktuell. „Der Spiegel“ recherchierte deswegen, kam aber nicht weiter. Als er von der Staatsanwaltschaft Koblenz weitere Informationen über Abbott erbat, erhielt er nur den Hinweis: „Friedhof Andernach, Reihe sieben.“ Abbott, der mit seiner Familie in Andernach gelebt hatte, war inzwischen verstorben und auf dem hiesigen Friedhof beerdigt. Seine ganze Vergangenheit und seine staatsanwaltschaftliche Tätigkeit vor und nach 1945 nahm er mit ins Grab.

Koblenzer Juristen waren nicht nur im Osten tätig, sondern auch im Westen. Etwa im besetzten Luxemburg. Dort halfen sie mit, eine umfangreiche deutsche Strafgerichtsbarkeit aufzubauen und die „Germanisierung“ voranzubringen. Die deutschen Besatzer etablierten ein „normales“ Landgericht und ein Sondergericht. Dieses Sondergericht hatte zwei Abteilungen. Eine Abteilung war für die für Sondergerichte üblichen Verfahren zuständig und die zweite für Verfahren als Volksgerichtshof. Es war also auch zuständig für die Hoch- und Landesverratsverfahren in Luxemburg.

Schließlich gab es das berüchtigte polizeiliche Standgericht, das ad hoc für Straftaten im Zusammenhang mit dem sog. Luxemburger Generalstreik Ende August/Anfang September 1942 tagte und innerhalb von 10 Tagen 20 Todesurteile fällte. Eingerichtet wurde es, als nach der Zwangsrekrutierung junger Luxemburger zur deutschen Wehrmacht Luxemburger Bürger aus Protest dagegen für Stunden oder für wenige Tage die Arbeit niederlegten. „Todeswürdig“ war danach etwa die Besetzung der Luxemburger Hauptpost und das kurzzeitige Nichtausliefern der Postsendungen. Zur Abschreckung der Bevölkerung wurden die Todesurteile mit blutroten Plakaten bekannt gemacht

In wechselnden Funktionen waren an diesen Gerichten mehrere Juristen tätig: u.a. der Erste Staatsanwalt Leonhard Drach, Landgerichtsdirektor Adolf Raderschall, Staatsanwalt Josef Wienecke und Landgerichtsrat Dr. Otto Bauknecht.

Alle vier Genannten verschwanden rechtzeitig aus Luxemburg und überlebten. Raderschall war zunächst untergetaucht, die drei anderen waren wieder hier und im neu entstandenen Land Rheinland-Pfalz als Juristen tätig. Ende der 1940er Jahre wurden sie an Luxemburg ausgeliefert. Der untergetauchte Landgerichtsdirektor Raderschall wurde in Abwesenheit zum Tode verurteilt, Der Erste Staatsanwalt Drach erhielt 35 Jahre und Landgerichtsrat Dr. Bauknecht vier Jahre Freiheitsstrafe. Staatsanwalt Wienecke, der wie Drach und Bauknecht in Luxemburger Untersuchungshaft saß, war besonders clever. Er hatte zu Weihnachten um Urlaub aus der Haft gebeten und diesen auf Ehrenwort auch erhalten. Nach Weihnachten war er aber in Koblenz geblieben und nicht nach Luxemburg zurückgekehrt. So erging dann das Urteil gegen ihn über 10 Jahre Freiheitsstrafe in seiner Abwesenheit. – Tja, das waren noch Staatsanwälte, „clever“, zupackend und keine „Weicheier“ wie heute schon mal....

Von den genannten vier „furchtbaren Juristen“ hatten sich also zwei ihrer gerechten Strafe entzogen. Nur Drach und Bauknecht waren in einem Luxemburger Gefängnis. Während die beiden dort einsaßen, hatten sich die Zeiten geändert. Nicht nur der Kalte Krieg und der Koreakrieg hatten begonnen, es gab auch Anstrengungen, Westeuropa wirtschaftlich und politisch ein Stück weit zu einen. Dazu passte es nicht, die NS-Verbrecher in Luxemburg weiter ihre Strafe verbüßen zu lassen – zumal die Hauptkriegsverbrecher von Nürnberg, soweit sie nicht hingerichtet worden waren, nach und nach entlassen wurden. Deshalb kam schon bald Bauknecht frei, er hatte ja ohnehin nur eine recht kurze Freiheitsstrafe zu verbüßen. Bauknecht machte hier bald Karriere, wurde Präsident des neu gegründeten Landgerichts Bad Kreuznach und später Präsident des Landesprüfungsamtes für Juristen – war also erster Mann für die Ausbildung des juristischen Nachwuchses zu demokratischen Juristen. Zu Weihnachten 1954 ließen die Luxemburger auch Drach frei. Ihr Justizminister kommentierte das mit den Worten: „Wir haben den Dreck über die Mosel abgeschoben.“

In anderen von Hitler-Deutschland besetzten Ländern gab es keine Sondergerichte, dafür aber Kriegsgerichte – mit deutschen Juristen. So auch in Frankreich. Dort war etwa der Richter am Landgericht Dr. Gerhard Meyer-Hentschel Kriegsgerichtsrat. Als solcher war er anwesend in einer Verhandlung eines deutschen Kriegsgerichts, das am 25. August 1944 in der zur Festung erklärten französischen Hafenstadt St. Nazaire tagte. Angeklagt waren in dem Verfahren drei Männer: der französische Kommunist und Widerstandskämpfer der Résistance Jean de Neyman, der frühere tschechische Staatsangehörige Gerhardt, der als Matrose in der deutschen Kriegsmarine dienen musste, und der französische Bauer Joseph Gergaud. Neyman und seine Kameraden von der Résistance hatten den deutschen Soldaten, der fahnenflüchtig war, auf dem Bauernhof des Franzosen versteckt. Als deutsche

Soldaten den tschechischen Soldaten in deutscher Uniform dort entdeckten, setzte sich Neyman für den Deserteur ein und versuchte, ihn zu retten.

Aber erfolglos. Stattdessen wurden alle drei festgenommen, angeklagt und verurteilt. Der desertierte tschechische Matrose und der ihm helfende französische Widerstandskämpfer de Neyman wurden zum Tode und der französische Bauer zu zwei Jahren Haft verurteilt. Die Todesurteile wurden wenige Tage später vollstreckt.

Nach dem Krieg war Meyer-Hentschel wieder Richter am Landgericht in Koblenz. Dort wurde er Anfang 1948 vom französischen Geheimdienst Sureté verhaftet und ins Militärgefängnis in Paris gebracht. Das gegen ihn laufende Ermittlungsverfahren stellte die französische Justiz nach einigen Monaten ein. Es konnte nicht geklärt werden, ob Meyer-Hentschel als Vorsitzender Richter an jenem Verfahren beteiligt war – wie der als Zeuge vernommene französische Bauer angab -, oder ob er – wie Meyer-Hentschel behauptete - nur Prozessbeobachter bei jener Verhandlung war. – Wie auch immer. In Frankreich war Jean de Neyman damals und ist es auch heute nicht vergessen. Im Schlosspark von St. Nazaire erinnert ein Denkmal an ihn, in der Stadt ist eine Straße nach ihm benannt.

Meyer-Hentschel kehrte nach Koblenz zurück. Er war erst Oberregierungsrat im Innenministerium, dann Richter am Obergericht Koblenz, Senatspräsident, dann Vizepräsident dieses Gerichts und nach dem Weggang des Präsidenten Dr. Adolf Süsterhenn Präsident des Obergerichts und des Verfassungsgerichtshofs von Rheinland-Pfalz. Von 1961 bis 1976 war Prof. Dr. Meyer-Hentschel höchster Richter des Landes. Ältere von Ihnen kennen ihn sicherlich noch, er war auch politisch und gesellschaftlich viele Jahre hier engagiert und ist im Jahr 2005 gestorben.

Zurück nach Koblenz und ins Jahr 1940. Dort wurde im Dezember 1940 ebenfalls ein Sondergericht eingerichtet – wegen des starken Geschäftsanfalls wie es hieß. Die Informationen dazu sind lückenhaft. Es wurden wohl mindestens 822 Anklagen beim Sondergericht erhoben, es gibt aber nur 238 Verfahrensakten mit 311 Angeklagten dazu. Diese Akten sind zum Teil auch noch bruchstückhaft. Das Justizministerium hat das Ende der 1980er, Anfang der 1990er Jahre aufklären wollen, das aber nur unzureichend hinbekommen. Es hat von einem Mitarbeiter die im Landeshauptarchiv in Koblenz archivierten Akten bearbeiten lassen, nicht aber die im Bundesarchiv liegenden. Da wäre also noch einiges u.a. im Bundesarchiv in Berlin zu erforschen – das tut nur keiner.

Die meisten der bekannten Verfahren des Sondergerichts Koblenz betrafen – es war ja Kriegszeit und die Lebensmittel waren rationiert – Wirtschaftsdelikte, wie etwa das Schwarzschlachten, die Unterschlagung oder der Diebstahl von Lebensmittelkarten u.ä. Bekannt sind 11 Todesurteile, von denen 10 vollstreckt wurden.

Eines dieser Todesurteile erging gegen Wilhelm Klemann. Er war als Hilfsarbeiter bei der Firma Krupp in Essen uk- (unabkömmlich) gestellt und musste nicht Soldat werden. Zwei französische Kriegsgefangene, die ebenfalls bei Krupp arbeiteten, brachten ihn auf die Idee, Krupp und Deutschland zu verlassen und in das unbesetzte

Frankreich zu fliehen. Sie kamen bis nach Trier. Dort fielen sie in der Bahnhofsvorhalle einem Bahnschutzbeamten auf. Daraufhin wurden sie festgenommen und Klemann wurde beim Sondergericht Koblenz angeklagt. Der Staatsanwalt beantragte die Todesstrafe.

Im Namen des Deutschen Volkes bestrafte das Sondergericht Koblenz Wilhelm Klemann dann auch zum Tode – wegen verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen in einem besonders schweren Fall und wegen Zersetzung der Wehrkraft. Er habe es nämlich unternommen, sich durch die Fahrt in das unbesetzte Frankreich – uk-Stellung hin, uk-Stellung her - zumindest zeitweise der Erfüllung des Wehrdienstes zu entziehen.

Am 12. November 1942 um 18.00 Uhr wurde Klemann die Ablehnung seines Gnadengesuchs und die Vollstreckung der Todesstrafe eröffnet. Daraufhin wurde er am selben Abend um 21.00 Uhr im Gefängnis Köln-Klingelpütz enthauptet.

Mitwirkender Richter an diesem Verfahren war u.a. der schon früher erwähnte Gerichtsassessor Dr. Richard Brabeck. Brabeck war Richter bei mindestens 26 Sondergerichtsverfahren. Nach dem Krieg war er weiter Richter am Landgericht Koblenz. Seine Mitwirkung an den Sondergerichtsverfahren wie auch an anderen Strafverfahren war folgenlos. Gleichwohl musste er doch noch aus dem Dienst ausscheiden. Zum Verhängnis wurde ihm, dass er in der Endphase des Zweiten Weltkrieges Richter im besetzten Frankreich war. Dort war er – ohne dass Näheres bekannt ist – an Verfahren beteiligt, die ihn für die französische Besatzungsmacht hier untragbar machten.

Aber Dr. Brabeck fiel sehr weich. Im Jahr 1949 trat er in die Rechtsanwaltskanzlei Henrich ein, eine Kanzlei mit einer fast 200-jährigen Tradition, die in Koblenz bis ins Jahr 1826 zurückreicht. Brabeck wurde Jahrzehnte lang der Senior der Rechtsanwaltskanzlei Brabeck-Klinge-Löbbermann-Iland. Nach der Fusion mit den Rechtsanwälten Dr. Hess, Karst und Partner entstand 2004 das von Dr. Brabeck nach dem Krieg wesentlich geprägte Büro in seiner heutigen Form als Anwaltskanzlei „Klinge-Hess“. – Dr. Brabeck wurde übrigens noch der Ehrentitel „Justizrat“ verliehen.

Das, meine Damen und Herren, war in Schlaglichtern die Geschichte der „Furchtbaren Juristen in und aus Koblenz und Umgebung 1933 bis 1945“. Was meinen Sie: Waren die Nazis mit den Juristen, auch mit denen in und aus Koblenz und Umgebung, zufrieden?

Die Antwort ist eindeutig: nein! Hitler hat stets die Juristen verachtet. So beschwerte er sich am 26. April 1942 in einer Rede im Großdeutschen Reichstag über die Juristen und sagte:

Er erwarte, „dass die deutsche Justiz versteht, dass nicht die Nation ihretwegen, sondern sie der Nation wegen da ist, das heißt, dass nicht die Welt zugrunde gehen darf, in der auch Deutschland eingeschlossen ist, damit ein formales Recht lebt,

sondern dass Deutschland leben muss, ganz gleich, wie immer auch formale Auffassungen der Justiz dem widersprechen mögen.“

Daraufhin fasste der Großdeutsche Reichstag am selben Tag einen Beschluss, der im Reichsgesetzblatt verkündet wurde, mit folgendem Wortlaut:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Führer in der gegenwärtigen Zeit des Krieges, in dem das deutsche Volk in einem Kampf um Sein oder Nichtsein steht, das von ihm in Anspruch genommene Recht besitzen muss, alles zu tun, was zur Erringung des Sieges dient oder dazu beiträgt. Der Führer muss daher – ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein – in seiner Eigenschaft als Führer der Nation, oberster Befehlshaber der Wehrmacht, als Regierungschef und oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt, als o b e r s t e r G e r i c h t s h e r r und als Führer der Partei jederzeit in der Lage sein, nötigenfalls jeden Deutschen – sei es einfacher Soldat oder Offizier, niedriger oder hoher Beamter, leitender oder dienender Funktionär der Partei, Arbeiter oder Angestellter – mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und bei Verletzung dieser Pflichten nach gewissenhafter Prüfung ohne Rücksicht auf sogenannte wohlerworbene Rechte mit der ihm gebührenden Sühne zu belegen, ihn im Besonderen ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Amt, aus seinem Rang und seiner Stellung zu entfernen.

Dazu kam es nicht – aber diese Rede stürzte sehr viele Richter und Staatsanwälte in eine schwere Identitätskrise. Sie schlugen an ihre Brust und fragten sich vorwurfsvoll: Was habe ich falsch gemacht?

Mit dem Thema „Justiz und Nationalsozialismus“ und deren Aufarbeitung haben sich seither immer wieder Juristen, Politiker, Gerichte und auch die Öffentlichkeit – vielfach sehr kontrovers – beschäftigt. In unserem Land äußerte sich dazu schon recht früh, im Jahr 1948, der damalige Justizminister Dr. Adolf Süsterhenn (CDU) in der Debatte des Landtages zur NS-Justiz. Süsterhenn, bekanntlich auch „Vater“ unserer Landesverfassung, deren 75-jähriges Bestehen wir bis vor kurzem feierten, führte dazu aus:

Die Justiz ist diejenige Institution, die zwischen 1933 und 1945 nächst der Kirche am meisten vom Nationalsozialismus angegriffen und bekämpft worden ist, jedenfalls unter den Organisationen und Institutionen, die zurzeit des Nationalsozialismus noch real vorhanden waren. Ich bitte das zu bedenken. Ich bitte Sie, mir einen Berufsstand, ich bitte Sie, mir eine Verwaltung zu nennen, die derart den nationalsozialistischen Angriffen ausgesetzt war wie gerade die Justiz, und ich bitte Sie, mir erst recht einen anderen Teil der Staatsverwaltung zu nennen, der die Ehre gehabt hat, durch Herrn Hitler persönlich im Reichstag derart gebrandmarkt zu werden, wie es mit der Justiz geschehen ist. Diese dauernden Angriffe gegen die Justiz wären niemals erfolgt, wenn die Justiz nicht in ihrer Art genügend Widerstand geleistet und dem Nationalsozialismus mehr Sand in die Maschine gestreut hätte, als ihm lieb gewesen ist.

Also: Die Justiz als Sand im Getriebe der Nazi-Diktatur? Das war vor 75 Jahren die offizielle Haltung der damaligen Landesregierung von Rheinland-Pfalz. Und die Meinung im Volk war ähnlich. – Seitdem hat sich – so meine ich – allerhand in Rheinland-Pfalz und in der rheinland-pfälzischen Justiz getan. Dabei hat sich auch das Bild der Justiz und der damaligen Juristen verändert, auch in der Bevölkerung. Darüber sollten wir gleich diskutieren.

Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse an dem Thema und für Ihre Geduld mit mir.